

Erstellung eines Plans zum Schutz vor biologischen Gefahren

(Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)

Mindestinhalte des Plans zum Schutz vor biologischen Gefahren im Rahmen der verstärkten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren:

1. **Umgang mit Hygieneschleusen**, Einrichtung von „sauberen“ und „schmutzigen“ Bereichen für das Personal entsprechend der Betriebstypologie, wie Umkleieräume, Duschen, Esszimmer usw.
2. **Verfahren zu Tierzu- und -abgängen**
3. Verfahren für die **Reinigung und Desinfektion** der Ställe, der Transportmittel, der Ausrüstung und der Personalhygiene
4. **Vorschriften über Lebensmittel** für das Personal vor Ort, ggf. Verbot der Haltung von eigenen Schweinen durch das Personal
5. Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes **Schulungs- und Sensibilisierungsprogramm** für das Personal des Betriebs, Umgang mit Besuchern
6. Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung der logistischen Vorkehrungen zur **Trennung zwischen den epidemiologischen Einheiten, Trennung der Kadaverlagerung** und anderen Einheiten des Betriebs
7. Verfahren und Anweisungen zur **Durchsetzung der Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren während des Betriebs, des Baus oder der Instandsetzung von Räumlichkeiten oder Gebäuden**
8. **Interne Überprüfungen oder Selbstbewertung** zur Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren
9. Bewertung von biologischen Gefahren und Verfahren für die Anwendung von Risikominimierungsmaßnahmen in **Freilandhaltung**

Hinweis: Die eingetragenen Angaben zu den Verfahren zur Sicherstellung der Umsetzung der Punkte in den jeweiligen Tabellen stellen Vorschläge bzw. Ausfüllhilfen dar, die an die betriebsindividuelle Umsetzung durch Streichung oder Ergänzung angepasst werden können.

Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren

ANGABEN ZUM BETRIEB

Registrier-
Nr.

Datum

Tierhalterin oder Tierhalter, Name(n), Vorname(n)	Verantwortliche Person
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
Telefon / Mobil	Telefon /Mobil
Telefax	Telefax
E-Mail	E-Mail

Bestandsbetreuende Tierärztin / Tierarzt, Name(n), Vorname(n)	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	
Telefon / Mobil	Reg.-Nr.
E-Mail	

Anschrift des Betriebsstandortes
Anzahl der Ställe mit Stallbezeichnung
Anzahl der Tierplätze
Mitarbeiter, die eigene Schweine halten (Kontaktdaten müssen vorliegen)

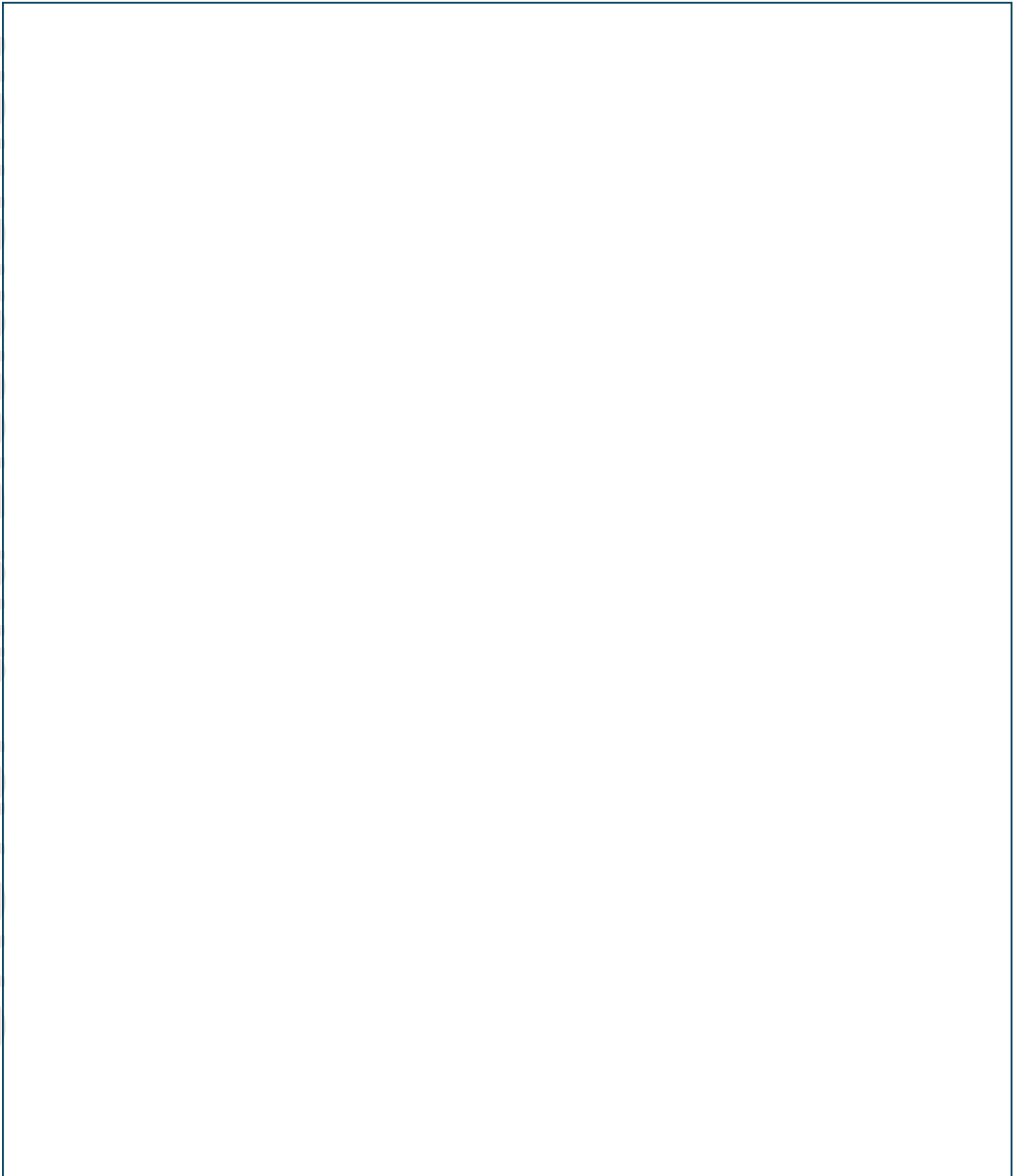
Nutzungsrichtung	☐ Sauenhaltung	☐ Ferkelaufzucht	☐ Mast
Art und Weise der Belegung / Aufstallung	☐ Betrieb rein / raus	☐ Abteilweise rein / raus	☐ Kontinuierliche Belegung
Haltungsform(en)	☐ Stallhaltung	☐ Auslaufhaltung	☐ Freilandhaltung

Gleichzeitige Haltung weiterer Tiere und weitere seuchenhygienische Standorte mit Betriebsnummern	☐ Nein
	☐ Ja, dieser Standort
	☐ Ja, andere(r) Standort(e)

BETRIEBSSKIZZE MIT REGISTRIERNUMMER (Zeichnung oder Google Maps) → separate Powerpoint-Präsentation „Tool für die Erstellung einer Betriebsskizze und der Hygieneschleuse“ verwenden

©AG ASP und Biosicherheit

SKIZZE DER HYGIENESCHLEUSE



Legende Lageplan des Betriebes (Symbole zur Erleichterung des Einzeichnens)

Einfriedung

Mauer	
Stabmatte	
Wildzaun	
Sonstiger Zaun	
Durchgang	
Tür	
Tür außer Betrieb	
Einflügeliges Tor	
Zweiflügeliges Tor	
Parkplatz	
Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“	
Desinfektionsmöglichkeit Schuhwerk	
Desinfektionsmöglichkeit Fahrzeugreifen	
Futtersilos und Einblasstutzen	
Lagerung Futtermittel	
Lagerung Einstreu / Beschäftigungsmaterial	
Kadaverlagerung	
Schädlingsbekämpfung	
Güllelager	
Hygieneschleuse	

Hygieneschleuse

Trennung Schwarz-Weißbereich	
Straßenschuhe	
Straßenkleidung	
Betriebseigenes Schuhwerk	
Betriebseigene Schutzkleidung	
Betriebseigene Wechsel-/ Stallstiefel	
Wasseranschluss Reinigung und Desinfektion Schuhwerk	
Waschbecken	
Mülleimer	
Waschmaschine	

Fahrtwege für bspw. die Futteranlieferung, die Kadaverabholung, den Gülletransport etc. können am besten in verschiedenen Farben eingezeichnet werden.

Anmerkung zum Zaun: Als wildschweinsicher ist eine Einzäunung mit einem mindestens

1,50 m hohen Metall- oder Drahtgitterzaun anzusehen, der optimalerweise über einen Unterwülschutz von mindestens 30 cm verfügt.

1. UMGANG MIT HYGIENESCHLEUSEN

	Zutreffend	Beispielhaftes Verfahren für die Sicherstellung (Unzutreffendes streichen bzw. fehlende Punkte ergänzen)
Eingangstür ist mit Hinweisschild "Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten" versehen	☐ Ja ☐ Nein	einmalige Montage, regelmäßige (z.B. monatlich) Kontrolle, ob noch intakt und lesbar
Sicherstellung der deutlichen Trennung zwischen reiner und unreiner Seite innerhalb der Hygieneschleuse	☐ Ja ☐ Nein	optische Trennung (z.B. durch quer durch den Raum gestellte Bank)
Sicherstellung der hygienischen, getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und Straßenschuhen von betriebseigener Schutzkleidung getrennt nach reiner und unreiner Seite	☐ Ja ☐ Nein	z.B. Installation von Kleiderhaken, oder Spinden
Sicherstellung des Vorhandenseins von sauberer, betriebseigener Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, ggf. Bereitstellung von Einmalschutzkleidung	☐ Ja ☐ Nein	Regelmäßige Reinigung / Waschen (z.B. möglichst 70 °C oder mit oxidativem Waschmittel) von verschmutzter Schutzkleidung inklusive Schuhwerk (mit anschließender Desinfektion), Vorhalten von einer ausreichenden Menge von Overalls
Sicherstellung des Vorhandenseins eines sauberen Waschbeckens mit warmem, fließendem Wasser (Ausnahmen bei speziellen Betrieben), Waschlotion und Handdesinfektionsmittel (idealerweise in Spenderform) und sauberen Handtüchern; Sicherstellung der Sauberkeit von Handtüchern und Wäsche	☐ Ja ☐ Nein	regelmäßiges Auffüllen von Seife, Desinfektionsmittel, sauberen Handtüchern, regelmäßiges Waschen von verschmutzten Handtüchern, Aufbewahrung in einem geschlossenen Schrank Einmalhandtücher immer vorrätig

Form der Hygieneschleuse (eine der drei Formen)		
1. Dem Stall direkt vorgeschaltete Hygieneschleuse Zutritt in den Stall nur über die Schleuse möglich	☐ Ja ☐ Nein	Sicherstellung, dass weitere Zugänge zum Stall verschlossen sind und keine Abkürzungen vorhanden sind
2. In Stallnähe gelegene Hygieneschleuse mit Überqueren einer „Weißfläche“ zum Stall Ein eingezäunter Betrieb stellt nicht unbedingt eine Weißfläche dar! Weißfläche nur dann, wenn tatsächlich keine Kontamination des Bodens zwischen den Ställen möglich ist.	☐ Ja ☐ Nein	Auf der Weißfläche ist kein von außen Fahrzeugverkehr möglich, falls doch Fahrzeugverkehr von außen nötig ist: anschließende Reinigung und Desinfektion notwendig
3. In Stallnähe gelegene Hygieneschleuse mit Überqueren einer „Schwarzfläche“ zum Stall	☐ Ja ☐ Nein	Optionen: Verwenden von betriebseigenem Zwischenschuhwerk (z.B. Gummiclogs, Transportgaloschen) zum Überqueren des Betriebs, Anziehen von eigenem Schuhwerk jeweils für die einzelnen Stallbereiche

2. VERFAHREN ZU TIERZU- UND -ABGÄNGEN

	Zutreffend	Beispielhaftes Verfahren für die Sicherstellung (Unzutreffendes streichen bzw. fehlende Punkte ergänzen)
Sicherstellung, dass Tiere über einen Verladebereich / eine Verladerampe verladen werden	☐ Ja ☐ Nein ☐ Keine Verladerampe vorhanden (gilt nur für Kleinsthaltung)	baulich fest installierte Verladerampe, gleichbleibendes Prozedere am Verladeplatz
Bereitstellung einer befestigten Fläche für den Standplatz des abholenden Transportfahrzeugs	☐ Ja ☐ Nein ☐ Keine Verladerampe vorhanden (gilt nur für Kleinsthaltung)	Baulich fest installiert
Sicherstellung, dass Wildschweine keinen Zugang zu der Rampe haben	☐ Ja ☐ Nein ☐ Keine Verladerampe	Einzäunung, Verschluss der Verladerampe nach jedem Verwenden (regelmäßige Schulung der Mitarbeiter)

	vorhanden (gilt nur für Kleinsthal- tung)	
Erhaltung einer leicht zu reinigenden Oberfläche der Verladerampe, Reinigung und Desinfektion nach jeder Benutzung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Keine Ver- laderampe vorhanden (gilt nur für Kleinsthal- tung)	regelmäßige Kontrolle auf Intaktheit der Verladerampe, Schulung der Mitarbeiter für Reinigung und Desinfektion der Rampe nach Nutzung
Sicherstellung, dass der Transporteur den Stall nicht betritt	☐ Ja ☐ Nein	Schulung der Mitarbeiter, Organisation der betrieblichen Abläufe (Vorsortieren etc.)
Sicherstellung, dass beim Treiben der Tiere die Schweine nicht wieder zurücklaufen	☐ Ja ☐ Nein	Schulung der Mitarbeiter, betriebliche Organisation
Kein gemeinsamer Transport auf dem gleichen Fahrzeug von Zucht- oder Nuttschweinen mit Schlachtschweinen aus einem anderen Betrieb	☐ Ja ☐ Nein	Kontrolle beim Transport durch Nachfrage beim Transporteur
Sicherstellung des Vorhandenseins von ausreichend großen, gereinigten und desinfizierten Quarantäneställen	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht er- forderlich	angemessene Planung von Neuzugängen, regelmäßiger, gleichbleibender Zukauf (z.B. Jungsauen), Reinigung und Desinfektion unmittelbar nach Ausstellung aus den Quarantäneställen (Arbeitsanweisung, Schulung der Mitarbeiter)
Verladerampe wird nicht als Zugang zum Stall genutzt, wenn keine Verladung stattfindet	☐ Ja ☐ Nein ☐ Keine Ver- laderampe vorhanden (gilt nur für Kleinsthal- tung)	Sofern Verladerampe als Zu- gang zum Stall verwendet wird, ist die Verladerampe vor Tierkontakt zu reinigen und zu desinfizieren, keine Umgehung der Hygieneschleuse, am Zu- gang des Stalls Schuhwechsel
Überprüfung von Schweinen auf eventuelle Krankheitsanzeichen bei Anlieferung	☐ Ja ☐ Nein	Unterweisung und Schulung der Mitarbeiter

Sicherstellung der Separation von erkrankten Schweinen und Hinzuziehung des Hoftierarztes zur Abklärung von unklaren fieberhaften Erkrankungen	☐ Ja ☐ Nein	Sicherstellung des Vorhandenseins von Krankenbuchten (falls vorhanden im Quarantänestall), Unterweisung der Mitarbeiter
--	--	---

3. VERFAHREN FÜR DIE REINIGUNG UND DESINFEKTION DER STÄLLE, DER TRANSPORTMITTEL, DER AUSRÜSTUNG UND DER PERSONALHYGIENE

	Zutreffend	Beispielhaftes Verfahren für die Sicherstellung (Unzutreffendes streichen bzw. fehlende Punkte ergänzen)
Sicherstellung der gründlichen Reinigung und Desinfektion der Ställe nach <u>jedem</u> Ausstallen nach folgenden Schritten: 1) Grobreinigung 2) Einweichen 3) sorgfältige Reinigung mit Hochdruckreiniger (auch Spalten, Tröge, festes Spielzeug, Vorsicht: Gefahr der unzureichenden Desinfektion durch Eiweißfehler bei unvollständiger Reinigung) 4) Spülen (Vorsicht: Seifenfehler bei unzureichender Spülung durch Reaktion zwischen Reinigungs- und Desinfektionsmittel) 5) Trocknen (Vorsicht: unzureichende Trocknung kann zur Verdünnung des Desinfektionsmittels und ungenügender Wirksamkeit führen) 6) Desinfizieren	☐ Ja ☐ Nein	Mitarbeiterschulung
Vorliegen und Anwendung eines konkreten Reinigungs- und Desinfektionsplans mit 1) Desinfektionsmittel 2) Konzentration 3) Einwirkzeit 4) Reihenfolge der Stallungen	☐ Ja ☐ Nein	Mitarbeiterschulungen zur Anwendung des R + D - Plans
Sicherstellung des Einsatzes von DVG- gelisteten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln	☐ Ja ☐ Nein	

Sicherstellung der Anwendung eines gegen die ASP wirksamen, DVG- gelisteten Reinigungs- und Desinfektionsmittels in der richtigen Konzentration (vergleiche https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150, Spalte 4a und Spalte 7) 		ständige Lieferung eines Reinigungs- und Desinfektionsmittels in ausreichender Menge (unter Nennung der Präparatnamen und Mengen mit Angabe der Häufigkeit der R + D und der Gesamtfläche)
Sicherstellung der Einhaltung der richtigen Umgebungstemperatur während der Einwirkzeit (Vorsicht: Kältefehler)	☐ Ja ☐ Nein	Schulung der Mitarbeiter, Anpassung der Betriebsabläufe: z.B. bei kalten Temperaturen Beheizung der Ställe während der Reinigung und Desinfektion
Einhaltung der Mindesteinwirkzeit der Desinfektionsmittel	☐ Ja ☐ Nein	Strukturierung der Betriebsabläufe, Schulung der Mitarbeiter
Sicherstellung der Anwendung ausreichender Mengen von Desinfektionsmittel (mindestens 0,4 l / m ² zu desinfizierende Fläche, z.B. Decken, Buchtenwände und Stalleinrichtung und sämtliche beweglichen Materialien müssen mit desinfiziert werden, besser: 1-2 l / m ² Grundfläche)	☐ Ja ☐ Nein	schriftliche Dokumentation der Kalkulation des notwendigen Desinfektionsmittels bezogen auf die Stallgröße, Vorhalten von Lieferscheinen als Dokumentation
Sicherstellung der Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen	☐ Ja ☐ Nein	Wie bei Stalldesinfektion, Dokumentation
Vorhalten einer Vorrichtung zur Desinfektion der Räder von Fahrzeugen	☐ Ja ☐ Nein	Ständige Lagerung von DVG-gelistetem Desinfektionsmittel, entweder feste Durchfahrtswanne oder mobile Einrichtung

Auffangen von Reinigungs- und Desinfektionsflüssigkeit	☐ Ja ☐ Nein	Einleitung in Güllegrube oder Kanalisation
Verfahren zum Umgang mit Gülle	☐ Ja ☐ Nein	nach dem Ausstallen/Räumen von Abteilen Gülle soweit möglich ablassen
Verfahren zur Schädner- und Insektenbekämpfung	☐ Ja ☐ Nein	Beauftragung eines professionellen Schädlingsbekämpfers oder selbstständige Schädlingsbekämpfung Dokumentation Regelmäßige Fliegenmadenbekämpfung im Güllekeller, Schutz vor Insekteneintrag (z.B. Fliegengitter)
Sicherstellung, dass die Zufahrtswege für anliefernde Fahrzeuge klar ersichtlich sind	☐ Ja ☐ Nein	intuitive Zuweggestaltung, Barrieren und Zufahrtsbeschränkungen, Beschilderungen
Sicherstellung, dass Fahrzeugverkehr nur im schwarzen Bereich erfolgt	☐ Ja ☐ Nein	Zuweggestaltung, Barrieren und Zufahrtsbeschränkungen
Kontrolle, dass einfahrende Transportfahrzeuge und Fahrzeuge von Futtermittellieferanten und Abholfahrzeuge für Kadaver sauber sind	☐ Ja ☐ Nein	Schulung der Mitarbeiter, wenn notwendig: Mitteilung der Forderung an Transporteure, Futtermitteltransporteure und Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte, Tierärzte
Betriebseigener Schlauch für Futtermittelfahrzeuge vorhanden	☐ Ja ☐ Nein	Regelmäßige Überprüfung der Schläuche
Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, auch eigener, nur auf befestigter Fläche mit geeignetem Ablauf	☐ Ja ☐ Nein	Einrichtung und regelmäßige Instandsetzung des Reinigungsplatzes, Schulung von Fahrern von Fahrzeugen
Sicherstellung von mindestens der Reinigung und Desinfektion der Weißfläche, falls Fahrzeuge von außerhalb die Weißfläche befahren müssen	☐ Ja ☐ Nein	Vorhalten von Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Sicherstellung der Desinfektionstüchtigkeit bei Kälte

4. VORSCHRIFTEN ÜBER LEBENSMITTEL FÜR DAS PERSONAL VOR ORT, GGF. VERBOT DER HALTUNG VON EIGENEN SCHWEINEN DURCH DAS PERSONAL

	Zutreffend	Beispielhaftes Verfahren für die Sicherstellung (Unzutreffendes streichen bzw. fehlende Punkte ergänzen)
Sicherstellung, dass Lebensmittel nicht mit in die Ställe genommen werden	☐ Ja ☐ Nein	Mitarbeiterschulung, Einrichtung von Pausenräumen außerhalb des Tierbereichs
Schulungen von Mitarbeitern, die selbst Schweine halten	☐ Ja ☐ Nein	Mitarbeiterschulungen, Empfehlung, dass keine eigenen Schweine gehalten werden, siehe auch unter Punkt 5

5. REGELMÄSSIGES SCHULUNGS- UND SENSIBILISIERUNGSPROGRAMM FÜR DAS PERSONAL DES BETRIEBS, UMGANG MIT BESUCHERN

	Zutreffend	Verfahren für die Sicherstellung (Unzutreffendes streichen bzw. fehlende Punkte ergänzen)
Sicherstellung der Durchführung regelmäßiger Schulungen der Mitarbeiter	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht durchführbar (nur eine verantwortliche Person)	Schulungen, Dokumentation der Schulungen mit Erfolgskontrolle („Mit der Unterschrift versichere ich, dass ich die Schulungsinhalte verstanden habe und das Biosicherheitskonzept beachten werde mit Datum und Uhrzeit“), Darstellung der Form und der Inhalte der Schulung, siehe separate Vorlage Vorhalten von Nachweisen von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen, falls nur eine verantwortliche Person auf dem Betrieb vorhanden ist
Sicherstellung der Schulung und Information über Abläufe und Hygienemaßnahmen im Betrieb von Besuchern wie Transporteuren, Futtermittellieferanten, Handwerkern, Tierärzten	☐ Ja ☐ Nein	Kurzhinweise auf Besucherliste, mündliche Einweisung des Besuchers durch den begleitenden Mitarbeiter, siehe separate Vorlage
Sicherstellung, dass Besucher sich anmelden und nicht unkontrolliert die Stallungen betreten	☐ Ja ☐ Nein	Verschluss der Stallungen, Zutritt nur über (verschlossene) Hygieneschleusen, Hinweisschilder mit Telefonnummern des Betriebsleiters und ggf. von weiteren Mitarbeitern, funktionsfähige Türklingel

Sicherstellung der Regulation der Abläufe und Bewegungen der Besucher auf dem Betrieb	☐ Ja ☐ Nein	Zutritt nur über Hygieneschleusen nach Einweisung durch einen Mitarbeiter, Begleitung durch einen Mitarbeiter, Parken nur auf ausgewiesenen Flächen, Verwenden von betriebs eigenen Besucheroveralls oder Einwegoveralls, Verwenden von Einweghandschuhen (sind in Schleuse zu deponieren), Hinweisschilder zu Hygieneregeln in der Schleuse
Sicherstellung der Dokumentation aller Besucher	☐ Ja ☐ Nein	Besucherliste in der Hygieneschleuse mit Datum und Uhrzeit, Name, Anschrift bzw. Firma/Praxis, Grund des Besuchs, und Unterschrift des Besuchers
Sicherstellung, dass keine (ausländischen, vor allem aus Risikogebieten mitgebrachte) Lebensmittel in den Betrieb gebracht werden, Verzehr von Lebensmitteln nur außerhalb der Tierbereiche	☐ Ja ☐ Nein	
Regeln für den Umgang mit Personal, das selbst Schweine hält	☐ Ja ☐ Nein ☐ Mitarbeiter halten keine eigenen Schweine	
Regelmäßige Durchführung von Schulungen	☐ Ja ☐ Nein	
Schulungsmaterial für unterschiedliche Gruppen von Mitarbeitern	☐ Ja ☐ Nein ☐ Keine weiteren Mitarbeiter	z.B. für Mitarbeiter mit eigenem Schweinebetrieb, Jäger und andere Personen mit Kontakt zu Wildschweinen (Treiber, Metzger, o.ä.) Nach der Jagd von Wildschweinen und nach sonstigem Kontakt zu Wildschweinen: kein Kontakt zu Schweinen für mindestens 48 Stunden, wenn in infizierter Zone/ Sperrzone II / Sperrzone I gejagt wurde, keine Jagdkleidung in der Hygieneschleuse

6. EINRICHTUNG UND GEGEBENENFALLS ÜBERPRÜFUNG DER LOGISTISCHEN VORKEHRUNGEN ZUR TREN- NUNG EPIDEMIOLOGISCHER EINHEITEN, TRENNUNG VON TIERISCHEN NEBENPRODUKTEN UND ANDEREN EINHEITEN DES BETRIEBS)

	Zutreffend	Beispielhaftes Verfahren für die Sicherstellung (Unzutreffendes streichen bzw. fehlende Punkte ergänzen)
Sicherstellung der Trennung epidemiologischer Einheiten	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nur eine	z.B. festgelegter Ablauf der Begehung einzelner Ställe (von jung nach alt, von gesund zu Quarantäneställen und Krankenbuchten), Verwendung von gesonderter Schutzkleidung je epidemiologischer Einheit, Mitarbeiterschulungen über Abläufe

	epi- demi- olo- gische Ein- heit	
Sichere Verfahren für den Umgang mit tierischen Nebenprodukten, Kadavern	☐ Ja ☐ Nein	Folgende Punkte sollten erfüllt sein: unverzügliche Entfernung von Falltieren aus den Buchten; Lagerung ist unzugänglich für unbefugte Personen, Schweine, sonstige Haustiere, Wildtiere und Schädner; Lagerort ist wettergeschützt, möglichst kühl (z.B. Erdbunker), abschließbar, leicht zu reinigen und zu desinfizieren; Ablauf in die Güllegrube oder Kanalisation; Regelmäßige Reinigung und Desinfektion mit o.g. Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Dokumentation; Abholung durch Verarbeitungsbetrieb tierischer Nebenprodukte außerhalb des Weißbereichs, möglichst von außerhalb des Betriebs; Abholungsplatz ist befestigt, kann gereinigt und desinfiziert werden; Reinigung und Desinfektion erfolgt nach Abholung, Dokumentation der Anzahl der Falltiere (Datum) mit Abholungsdatum, bei gehäuftem Auftreten von verendeten Schweinen wird zudem ein Tierarzt zu Rate gezogen

7. VERFAHREN UND ANWEISUNGEN ZUR DURCHSETZUNG DER ANFORDERUNGEN AN DEN SCHUTZ VOR BIOLOGISCHEN GEFAHREN WÄHREND DES BETRIEBS, DES BAUS ODER DER INSTANDSETZUNG VON RÄUMLICHKEITEN ODER GEBÄUDEN

	Zutreffend	Beispielhaftes Verfahren für die Sicherstellung (Unzutreffendes streichen bzw. fehlende Punkte ergänzen)
Sicherstellung eines guten baulichen Allgemeinzustands	☐ Ja ☐ Nein	Regelmäßige (z.B. monatliche) Begehung aller Stalleinheiten, Nebenräume etc. zur Überprüfung, ob Schäden vorliegen
Sicherstellung, dass Schweine aus dem Bestand nicht entweichen können	☐ Ja ☐ Nein	Regelmäßige Kontrolle von Toren, Buchtenwänden, Türen, etc.
Sicherstellung einer wildschweinsicheren Lagerung von Futtermitteln	☐ Ja ☐ Nein	Lagerung innerhalb des abgezaunten Bereichs oder separate, wildschweinsichere Umzäunung
Verfahren der Sicherung des Stalls vor dem Zutritt anderer Tierarten	☐ Ja ☐ Nein	Kein Zutritt für Hunde und Katzen, Türen geschlossen halten
Sicherstellung einer ausreichend hellen Beleuchtung im Stall und allen Nebenräumen	☐ Ja ☐ Nein	Überprüfung der Helligkeit nach erstmaliger Installation einer Beleuchtung, Schulung der Mitarbeiter, dass nicht funktionsfähige Leuchtmittel sofort auszutauschen sind

Sicherstellung der Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen im Fall von Bauarbeiten	☐ Ja ☐ Nein	Unterweisung von Handwerkern bezüglich Hygieneregeln im Betrieb, Handwerker müssen betriebseigene Schutzkleidung tragen, kein paralleles Arbeiten auf mehreren Schweinebetrie- ben gleichzeitig, Werkzeugkoffer und Werkzeug: ausreichende Reinigung und Desinfektion, Anbringung zusätzlicher Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk an Türen von Räumlichkeiten/Stallungen, in denen Baumaßnahmen durchgeführt werden
---	--	---

8. INTERNE ÜBERPRÜFUNGEN ODER SELBSTBEWERTUNG ZUR DURCHSETZUNG DER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR BIOLOGISCHEN GEFAHREN

	Zutreffend	Beispielhaftes Verfahren für die Sicherstellung (Unzutreffendes streichen bzw. fehlende Punkte ergänzen)
Eigenkontrollen der Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	☐ Ja ☐ Nein	Rückkopplung mit bestandsbetreuendem Tierarzt, Schweinegesundheitsdienst; Führen von betriebseigenen Checklisten; Verantwortung der Einhaltung von rechtlichen Vorgaben liegt beim Tierhalter!

9. BEWERTUNG VON BIOLOGISCHEN GEFAHREN UND VERFAHREN FÜR DIE ANWENDUNG VON RISIKOMINIMIERUNGSMASSNAHMEN IN AUSLAUF- UND FREILANDHALTUNG

	Zutreffend	Beispielhaftes Verfahren für die Sicherstellung (Unzutreffendes streichen bzw. fehlende Punkte ergänzen)
Minimierung der Möglichkeit des Eintrags der ASP in der Auslauf- und Freilandhaltung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Kein Auslauf- oder Freilandbetrieb	Umsetzung der Leitlinien zur Auslauf- und Freilandhaltungen von Hausschweinen unter ASP-Bedingungen